

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 12.

Kiel, den 23. Juli

1931.

Inhalt: 95. Zweite Verordnung über Gehaltskürzung (S. 121). - 96. Ausführungsverordnung zu der zweiten Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 2. Juli 1931 (S. 121). - 97. Verordnung über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 23. Juli 1931 (S. 123). - 98. Krisenlohnsteuer (S. 124). - 99. Gehaltsabzüge bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern (S. 127). - 100. Beitreibung der Kirchensteuern (S. 128). - 101. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat (S. 128). - 102. Empfehlenswerte Schriften des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen (S. 129). - 103. Empfehlenswerte Schriften (S. 129). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 95. Zweite Verordnung über Gehaltskürzung.

Kiel, den 2. Juli 1931.

Die Vorschriften des Kapitel I des zweiten Teils der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) über die Gehaltskürzungen finden auf die Geistlichen, Beamten und Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Die Verordnung tritt mit dem 31. Januar 1934 außer Kraft.

Die Kirchenregierung.

In Vertretung:

Nr. K. R. 423.

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 96. Ausführungsverordnung zu der zweiten Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 2. Juli 1931.

Kiel, den 20. Juli 1931.

Auf Grund der zweiten Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 2. Juli 1931 wird folgendes angeordnet:

Ausgegeben Kiel, den 24. Juli 1931.

I.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen, Beamten und Angestellten der Landes- kirche und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen-, Anstalts- und Personalgemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1931 ab weiter gekürzt wie folgt:

- a) soweit sie 3000 *RM* jährlich nicht übersteigen, um 4 v. H. in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, um 5 v. H. in den Ortsklassen B, C und D,
- b) soweit sie 3000 *RM*, aber nicht 6000 *RM* jährlich übersteigen, um 5 v. H. in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, um 6 v. H. in den Ortsklassen B, C und D,
- c) soweit sie 6000 *RM*, aber nicht 12000 *RM* jährlich übersteigen, um 6 v. H. in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, um 7 v. H. in den Ortsklassen B, C und D,
- d) soweit sie 12000 *RM* jährlich übersteigen, um 7 v. H. in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, um 8 v. H. in den Ortsklassen B, C und D.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge, die den in Abs. 1 genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung gezahlt werden. Wo in Anrechnung auf den Wohnungsgeldzuschuß eine Dienstwohnung gewährt wird, wird zum Zwecke der Gehaltskürzung der Wohnungsgeldzuschuß der betreffenden Orts- und Tarifklasse bzw. für die im Amt befindlichen Geistlichen der für die Staatsbeamten der Befoldungsgruppe A 2 b zuständigen Tarifklasse zugrunde gelegt (hinsichtlich der Geistlichen bleibt jedoch gegebenenfalls eine etwaige abweichende Anordnung noch vorbehalten).

(3) Von der Kürzung nicht betroffen werden Kinderbeihilfen und Kinderzulagen, Erziehungsbeihilfen, Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Dienstaufwandsentschädigungen. Die Kinderbeihilfe(-zulage) für das erste Kind wird jedoch von monatlich 20,— *RM* auf monatlich 10,— *RM* herabgesetzt. Das gilt auch für Kinderbeihilfen von Pflegekindern und Enkeln. Andererseits ist der Satz der Kinderzulagen und der Kinderbeihilfen für Pflegekinder und Enkel nicht mehr ein einheitlicher (bisher 20,— *RM*), sondern er ist wie die übrigen Kinderbeihilfen nach Maßgabe der Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder gestaffelt.

(4) Die nach der ersten Gehaltskürzungsverordnung bestehende Freigrenze von 1500 *RM* jährlich gilt für die nach der zweiten Gehaltskürzungsverordnung vorzunehmenden Kürzungen nicht.

(5) Die vorstehende Kürzung tritt zu der mit der Verordnung der Kirchenregierung vom 21. Januar 1931 angeordneten Kürzung von 6 v. H. bzw. dem für die Angestellten geltenden Kürzungssatz hinzu; sie wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene erste Kürzung zustehen würden, und die nicht von der Kürzung ausgenommen sind. Zu beachten ist, daß, wenn der kürzungspflichtige Bezug 3000 *RM*, aber nicht 6000 *RM* übersteigt, nicht der Gesamtbezug um 5 bzw. 6 v. H. gekürzt wird, sondern nur der 3000 *RM* übersteigende Betrag, während der Teilbetrag von 3000 *RM* nur um 4 bzw. 5 v. H. gekürzt wird; entsprechendes gilt bei höheren Bezügen. Zur Feststellung, ob die Grenzen von 3000 *RM* oder 6000 *RM* überschritten sind, sind alle kürzungspflichtigen Bezüge derselben Person zusammenzuzählen; die Feststellung hat nicht für ein ganzes Kalender- oder Haushaltsjahr zu erfolgen, sondern für jeden Zeitabschnitt, für den eine Zahlung erfolgt, also in der Regel für einen Monat.

(6) Die Höhe des Kürzungssatzes richtet sich

- a) bei Bezugsberechtigten, die einen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, nach der Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses,
- b) bei Bezugsberechtigten, die keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes, oder mangels eines solchen nach der Ortsklasse des bürgerlichen Wohnsitzes,

c) bei Bezugsberechtigten, die im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen ihren Wohnsitz haben, nach der Ortsklasse A.

(7) Die Kürzung erfolgt zugunsten der Kasse, aus der die kürzungspflichtigen Bezüge gezahlt werden. Hinsichtlich der Geistlichen findet die Kürzung in erster Linie zugunsten der Staatskasse statt. Bezüglich der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter erfolgt die Gehaltskürzung durch die Landesschulkasse.

II.

Die Kürzung nach Maßgabe des Abschnittes I erstreckt sich auf die von der Landeskirche z. Bt. übernommenen Bezüge der Anstalts- und Vereinsgeistlichen im Ruhestande und ihrer Hinterbliebenen, ferner auf die Bezüge der Hilfsgeistlichen, Provinzialvikare und Hilfsdienstpflchtigen, der Geistlichen im Ruhestande ohne Ruhegehaltsansprüche bezw. ihrer Hinterbliebenen, endlich der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen. Die Freigrenze von 1500 *RM* jährlich besteht auch hier für die nach der zweiten Gehaltskürzungsverordnung vorzunehmende Kürzung nicht.

III.

Im übrigen verweisen wir auf die Durchführungsbestimmungen im Runderlaß des Preussischen Finanzministers (zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister) vom 13. Juni 1931 — Preuß. Bes.-Blatt Seite 181 ff., die gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden sind. Nach der Verordnung unterliegen die Dienst- und Versorgungsbezüge im ganzen, nicht in ihren einzelnen Bestandteilen der Kürzung. Die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts über die Höhe der Grundgehälter, des Wohnungsgeldzuschusses usw. werden wie durch die erste, so auch durch die zweite Gehaltskürzungsverordnung nicht berührt. Der Reichseinkommensteuer unterliegen nur die gekürzten Bezüge.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2042 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 97. Verordnung über die Auszahlung von Dienstbezügen.

(Vom 23. Juli 1931.)

Kiel, den 23. Juli 1931.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (RGBl. I S. 381) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen, Beamten und Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen-, Anstalts- und Personalgemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien) sind vorübergehend in der Weise auszusahlen, daß die Hälfte des Monatsbezuges am bisherigen Auszahlungstage, der Rest 10 Tage später ausgezahlt wird.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge, die den in Abs. 1 genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung gezahlt werden.

§ 2.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 98. Krisenlohnsteuer.

Kiel, den 23. Juli 1931.

Nachstehend veröffentlichen wir auszugsweise einen Runderlaß des Herrn Preussischen Finanzministers vom 19. Juni 1931 betreffend Krisenlohnsteuer zur entsprechenden Beachtung. Die gesetzlichen Bestimmungen sind abgedruckt im Reichsgesetzblatt, Teil I Nr. 22 S. 298 ff.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4209 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Runderlaß des Finanzministers vom 19. 6. 1931, betr. Krisenlohnsteuer (II A Nr. 1440).

Auf Grund der von dem Herrn Reichsminister der Finanzen erlassenen, im Reichsministerialblatt, Reichssteuerblatt und Reichsbesoldungsblatt veröffentlichten Durchführungsbestimmungen über die Krisenlohnsteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger vom 17. Juni 1931 (RrL. DB.) wird folgendes bestimmt:

(1) a) Krisenlohnsteuerpflichtig sind nur die dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn unterliegenden Lohnempfänger, solange ihre Bezüge nicht nach Maßgabe des Zweiten Teils Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 geführt werden.

b) Gehaltsempfänger sind dieser Steuer nicht unterworfen (zu vergl. auch Abschn. II Nr. 32 des Runderl. vom 13. 6. 1931 — Bes. 1015. 13. 6./I D 4070. 13. 6., Pr. Bes.-Bl. S. 181 —).

c) Krisenlohnsteuerfrei sind die Lohnempfänger, bei denen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum ein Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) nicht einzubehalten ist.

(2) a) Die Errechnung der Krisenlohnsteuer erfolgt nach dem Bruttoarbeitslohn, von dem irgendwelche Abzüge (z. B. Rassenbeiträge zu den Sozialversicherungen oder die üblichen lohnsteuerfreien Beträge) nicht gemacht werden dürfen.

b) Die Frage, welche Bezüge der Lohnempfänger im Zweifelsfalle krisenlohnsteuerpflichtig oder -frei sind, entscheidet sich nach den bekannten Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (vergl. § 16 der vorstehenden Verordnung).

(3) Bezieht ein krisenlohnsteuerpflichtiger Lohnempfänger gleichzeitig von verschiedenen Rassen aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn, so ist für die Berechnung der Krisenlohnsteuer jedes Dienstverhältnis für sich zu betrachten. Wird dagegen der Arbeitslohn aus den mehreren Dienstverhältnissen von der gleichen Rasse ausgezahlt, so ist er für die Berechnung der Krisenlohnsteuer zusammenzurechnen.

(4) a) Die Krisenlohnsteuer wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 und vor dem 1. Januar 1933 gewährt wird.

b) Fällt bei Zahlung des Arbeitslohns für mehr als eine volle Woche ein Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. Juli 1931, zum Teil in die Zeit nach dem 30. Juni 1931, so unterliegen von dem Arbeitslohn für diesen Lohnzahlungszeitraum nur die auf die Zeit vom 1. Juli 1931 bis zum Ende des Lohnzahlungszeitraums zu rechnenden Teilbeträge des Arbeitslohns der Krisenlohnsteuer. Fällt bei Zahlung des Arbeitslohns für nicht mehr als eine volle Woche ein Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit nach dem 30. Juni 1931, so wird von dem für diesen Lohnzahlungszeitraum gezahlten Arbeitslohn die Krisenlohnsteuer nicht erhoben. — Beispiel:

1. Ein Lohnempfänger, der 14tägig seine Bezüge erhält, wird für die Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli 1931 entlohnt. Der Krisenlohnsteuer unterliegt der auf die Zeit vom 1. bis 4. Juli 1931 entfallende Teilbetrag.
2. Bei einem Wochenlohnempfänger läuft die Lohnwoche vom 28. Juni bis 4. Juli 1931. Eine Krisenlohnsteuer kommt für diese Lohnwoche noch nicht in Frage.

(5) Bei einmaligen Einnahmen (z. B. Lantien, Gratifikationen usw.) ist die Krisenlohnsteuer von den in der Zeit nach dem 30. Juni tatsächlich ausgezahlten Beträgen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der vorstehenden Verordnung zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden.

(6) Von dem Arbeitslohn, bei dem ein Zeitraum, für den er gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann (§ 74 des Einkommensteuergesetzes), ist gemäß § 5 Abs. 3 a. a. O. ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohns in jedem Falle 1,5 v. H. der in der Zeit nach dem 30. Juni 1931 tatsächlich gezahlten Beträge als Krisenlohnsteuer einzubehalten.

(7) Bei Entlohnung nach Lohnzahlungszeiträumen beträgt die Krisenlohnsteuer, wenn der abgerundete Arbeitslohn (Abs. 8) bei Zahlung für

	volle 14 Tage <i>R.M.</i>	volle Wochen <i>R.M.</i>	volle Arbeitstage <i>R.M.</i>	je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden <i>R.M.</i>
1.	140	70	11,60	2,90
	nicht übersteigt			1 v. H.
2.	140	70	11,60	2,90
	aber nicht			
	186	93	15,40	3,85
	übersteigt			1,5 v. H.
3.	186	93	15,40	3,85
	aber nicht			
	232	116	19,40	4,85
	übersteigt			2 v. H.
4.	232	116	19,40	4,85
	aber nicht			
	278	139	23,20	5,80
	übersteigt			2,5 v. H.
5.	278	139	23,20	5,80
	aber nicht			
	324	162	27,—	6,75
	übersteigt			3 v. H.
6.	324	162	27,—	6,75
	aber nicht			
	462	231	38,60	9,65
	übersteigt			3,5 v. H.
7.	462	231	38,60	9,65
	aber nicht			
	694	347	57,80	14,45
	übersteigt			4 v. H.
8.	694	347	57,80	14,45
	aber nicht			
	1386	693	115,40	28,85
	übersteigt			4,5 v. H.
9.	1386	693	115,40	28,85
	übersteigt			5 v. H.

(8) a) Für die Berechnung der Krisenlohnsteuer ist der Arbeitslohn

1. bei Zahlung für vier volle Wochen oder einen längeren Zeitraum auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichsmarkbetrag,
2. bei Zahlung für mindestens zwei volle Wochen, aber weniger als vier volle Wochen auf den nächsten durch 2 teilbaren Reichsmarkbetrag,
3. bei Zahlung für mindestens eine volle Woche, aber weniger als zwei volle Wochen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag,
4. bei Zahlung für volle Arbeitstage, aber weniger als eine volle Woche auf den nächsten durch 20 teilbaren Reichspfennigbetrag,
5. bei Zahlung für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden.

b) Die von dem abgerundeten Arbeitslohn (Abs. a) zu berechnende Krisenlohnsteuer ist auf den nächsten vollen Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden.

(9) Die den Lohn zahlende Kasse ist verpflichtet, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebende Krisenlohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten.

(10) a) Die jeweils einbehaltene Krisenlohnsteuer ist im Lohnkontenbuch (Formblatt Nr. 274 RRD.) (vgl. Abschnitt III des Rd.Erl. vom 12. Nov. 1926 — II A Nr. 12 280, Pr.Bef.-Bl. S. 190) unter einem besonderen Abschnitt „Krisenlohnsteuer“ oder auf einer besonderen Zeile unter dem jedem Lohnsteuerpflichtigen für den betreffenden Lohnzahlungszeitraum einbehaltenen Lohnsteuerbetrag einzeln in farbiger Tinte (jedoch nicht in roter Tinte!) oder in schwarzer Tinte unter Hinzufügung der Abkürzung „KrLSt.“ zu buchen. Gegebenenfalls ist auf dem Titelblatt des Lohnkontenbuches zu vermerken, daß die in farbiger Tinte seit dem 1. Juli 1931 gebuchten Beträge die einbehaltene Krisenlohnsteuer darstellen.

b) Im übrigen sind die Bestimmungen unter IV und V des unter a angeführten Rund-
erlasses sinngemäß anzuwenden.

(11) Für die Fälligkeit und gesonderte Abführung der einbehaltenen Krisenlohnsteuerbeträge an die Finanzkasse finden die Vorschriften unter VIII des Rd.Erl. vom 12. Nov. 1926 — II A Nr. 12 280 Pr.Bef.-Bl. S. 190 — in der Fassung der Rd.Erl. vom 25. März 1927 — II A/B Nr. 3186, Pr.Bef.-Bl. S. 56 — und vom 3. Oktober 1927 — II A Nr. 9292, Pr.Bef.-Bl. S. 141 —, für die Überwachung des Krisenlohnsteuerabzugs die Vorschriften unter IX a. a. O. sinngemäße Anwendung.

(12) Nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 5. des folgenden Monats ist der zuständigen Finanzkasse eine Anmeldung nach dem nachstehenden Muster zu übersenden, in der die Höhe der im abgelaufenen Kalendermonat einbehaltenen Lohnsteuer und Krisenlohnsteuer je gesondert bescheinigt werden. Die Anmeldung ist von einem für die staatliche Kasse zeichnungsberechtigten Beamten zu unterschreiben. Sie kann auf den Postabschnitt oder Überweisungscheck gesetzt werden. Vordrucke zu den Anmeldungen sind vom Finanzamt unentgeltlich zu beziehen.

(13) Die Krisenlohnsteuer ist für die Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn (Abschnitt B Absatz 2) nicht in Abzug zu bringen.

(14) Es wird darauf hingewiesen, daß für die Berechnung der Krisenlohnsteuer im Reichsfinanzministerium „Tabellen zum Ablesen der Krisenlohnsteuer vom Bruttoarbeitslohn“ herausgegeben worden sind. Der Vertrieb der amtlichen Tabellen erfolgt ausschließlich durch den Verlag der Reichsdruckerei in Berlin SW. 68, Alte Jakobstraße 106 (Postcheckkonto Berlin NW. 7 Nr. 4). Bestellungen sind unter Angabe der Stückzahl unmittelbar an den genannten Verlag zu richten. Der Preis für die Tabellen beträgt bei Bezug von 1—10 Exemplaren je Stück 20 *Rpf.*, von 11—50 Exemplaren je Stück 15 *Rpf.*

Anlage zu Absatz 12.

Arbeitgeberkonto-Nr.

**Lohnsteuer-
Krisenlohnsteuer = Anmeldung**

des, der
der Firma

in = Straße Nr.

Es wird hiermit nach bestem Wissen und Gewissen versichert, daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ im Monat

..... 193.... insgesamt

a) *R.M.* Lohnsteuer

b) „ Krisenlohnsteuer

zusammen *R.M.* vom Arbeitslohn

meiner
unserer

Arbeitnehmer einbehalten habe(n).

....., den 193

(Arbeitgeber, Unterschrift)

An das Finanzamt (Finanzkasse)

in

Nr. 99. Gehaltsabzüge bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern.

Kiel, den 23. Juli 1931.

Nachstehenden Ministerialerlaß vom 29. Juni 1931 bringen wir hiermit zur Kenntnis. Wir haben bei der Regierung in Schleswig, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, für alle in Betracht kommenden Gemeinden generell den Antrag auf Herabsetzung der kirchlichen Zuschüsse gestellt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4245 (Dez. VII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

**Kürzung der kirchlichen Barzuschüsse in der Stellendotation für
vereinigte Kirchen- und Schulstellen.**

Der Preuß. Minister für Wissen-
schaft, Kunst und Volksbildung.
U III E Nr. 614, U III D, G I G II.

Berlin, den 29. Juni 1931.

Nach der Preussischen Verordnung über Gehaltskürzung vom 13. Dezember 1930 ist auch die Kirchenamtszulage als zu den Gehaltsbezügen gehörend um 6 v. H. gekürzt worden. Da die Einkünfte aus der Stellendotation für ein vereinigtes Kirchen- und Schulamt nicht höher zu sein brauchen als die nunmehr gekürzte Kirchenamtszulage (§ 18 Abs. 2 des B.V.G. und § 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1909, G.S. S. 93) und die Kürzung der Naturalbezüge nicht in Frage kommen kann, erkläre ich mich damit einverstanden, daß innerhalb der Zeit, in der die Kirchenamtszulagen um 6 v. H. gekürzt sind, die baren Zuschüsse der Kirchengemeinden zur Stellendotation bis zu dem Maße herabgesetzt werden, daß die verbleibende Gesamtsumme der Stelleneinkünfte (§ 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1909) noch die Höhe der um 6% gekürzten Kirchenamtszulage erreicht. Diese Grenze darf nicht unterschritten werden.

Nach der durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931, R.G.Bl. I S. 279, eintretenden weiteren Gehaltskürzung kann eine entsprechend weitere Herabsetzung vorgenommen werden.

Die Schulaufsichtsbehörden haben, wenn die Kirchengemeinden diese Herabsetzung der Zuschüsse wünschen, das Erforderliche zu veranlassen. Gleichzeitig wären die damit in der Höhe geänderten Anrechnungswerte der örtlichen Geld- und Naturalbezüge des Lehrers neu festzusetzen und danach neue Gehaltsanweisungen (vgl. auch § 39 Abs. 1 b des V.B.G.) zu erteilen.

Die neuen Rassenanweisungen nach § 45 Abs. 2 des V.B.G. über den Sonderbeitrag zur Landesschulkasse für Kirchenamtszulagen müssen bereits bei der Kürzung der Kirchenamtszulagen erlassen worden sein.

Nr. 100. Beitreibung der Kirchensteuern.

Kiel, den 14. Juli 1931.

Durch die preußische Verordnung vom 8. Mai 1931 (Ges. S. 63) hat § 46 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, in der Fassung vom 16. März 1926 (Ges. S. 103) folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen nach der Zivilprozeßordnung (§§ 850—852) und anderen reichsrechtlichen Vorschriften bestehen, gelten auch für das Verwaltungszwangsverfahren. Sie gelten für das Verwaltungszwangsverfahren nicht, soweit § 4 Nr. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 242, Reichsgesetzbl. 1871 S. 63) Ausnahmen zuläßt.

Bei der Einziehung von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, sowie in den Fällen des § 4 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, unterliegt die Pfändung des Dienst Einkommens und der Pension der Zivilbeamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten keinen Beschränkungen. Die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Einkünfte sind auch in diesem Falle der Pfändung nicht unterworfen.“

Nach der neuen Fassung des Abs. 1 ist für direkte persönliche Steuern und Abgaben einschließlich der Kirchensteuern, sofern sie nicht länger als 3 Monate rückständig sind, die Lohn- und Gehaltspfändung ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens zulässig, und zwar ebenso gegenüber den öffentlichen Beamten wie gegenüber den privaten Lohnempfängern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4040 (Dez. VII).

Nr. 101. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Kiel, den 22. Juli 1931.

Gemäß Beschluß der 4. ordentlichen Landessynode vom 9. Dezember 1930 bestimmen wir hiermit, daß am 13. Sonntag nach Trin. — 30. August 1931 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte in ihren Gemeinden nach besten Kräften zu fördern und warm zu empfehlen.

Die Erträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4210 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 102. Empfehlenswerte Schriften des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

Kiel, den 15. Juli 1931.

Der Evangelische Bund hat es seit seinem Bestehen zu seiner Aufgabe gemacht, in billigen volkstümlichen Schriften Stellung zu wichtigen Tagesfragen zu nehmen und bedeutsame geschichtliche Ereignisse dem deutschen evangelischen Volke in Erinnerung zu bringen. So sind z. B. seit Anfang des Jahres 1931 folgende Schriften erschienen:

1. Unser Kampf gegen das Freidenkertum von Lic. Stäglich (3. Aufl.) . . . 40 Pfg.
 2. Luther-Weiheabende von Gustav Hildebrandt 75 "
 3. Gustav Adolf als Protestant von Dr. med. Bortisch 50 "
 4. Vertreibung der evang. Salzburger 1731 von D. Hochstetter 50 "
 5. Kulturbolschewismus und deutsche Jugend von Pfarrer Foertsch 40 "
 6. Freiherr vom Stein von Prof. D. Klingemann 40 "
- Mitte Juli erscheinen:
7. Nationalsozialismus und Protestantismus von D. Kremers 70 "
 8. Tannenbergbund und Christentum von Pfarrer Roth 50 "

Wir weisen die Herren Geistlichen auf diese Schriften besonders hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2024 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 103. Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 21. Juli 1931.

1. D. v. Zeller, Konsistorialpräsident i. R.: Die Berliner Kirchenkonferenz von 1846. Ein Grundstein des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. Erschienen 1930 im Verlage Chr. Scheufele, Stuttgart, Christophstr. 26. 84 Seiten, 0,80 *R.M.*

2. D. Berner, Vizepräsident des Preussischen Obergerwaltungsgerichts i. R.: Die rechtliche Natur des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. Erschienen 1930 im Carl Heymanns-Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 44. 69 Seiten, 6,— *R.M.*

3. Im Wichernverlag in Spandau sind 2 weitere Katalogbände der Zentralbibliothek der Inneren Mission erschienen: C II a Rechtswissenschaft 1,60 *R.M.*; C II b Pädagogik und Psychologie 2,10 *R.M.* Bei gleichzeitiger Bestellung beider Bände beträgt der Gesamtpreis 3,50 *R.M.*

4. Im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland in Berlin-Steglitz ist vor kurzem die Broschüre „Der preußische Kirchenvertrag“, beurteilt und erläutert von D. Johannes Kübel, Pfarrer und Kirchenrat in Frankfurt a. M., zum Preise von 1,80 RM erschienen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2114 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Wedel

1. der Pastor Ruthe=St. Margarethen,
2. „ „ Bracker=Brunsbüttel,
3. „ „ Steffen=Schinkel;

für die II. Pfarrstelle in Gettorf

1. der Pastor Steffen=Schinkel,
2. „ „ Jäger=Dwischlag.

Eingeführt: am 5. Juli 1931 der Pastor Willi Garhke, bisher in Erlangen, als Pastor der Kirchgemeinde Siebenbäumen.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. November 1931 Pastor Rudolf Wittern in Gettorf.

Gestorben: am 18. Juni 1931 Pastor i. R. Jann Peters in Hanerau-Hademarschen.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle I in Landkirchen auf Fehmarn wird demnächst frei. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Gute Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Bewerbungsgesuche werden an den Kirchenvorstand in Landkirchen bis zum 21. August 1931 erbeten.

Die 2. Pfarrstelle in Marne wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen über die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Marne hat Oberrealschule. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 12. August an den Kirchenvorstand in Marne einzureichen.